

Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz

vom 8. Oktober 1985¹

Landammann und Regierung² des Kantons St.Gallen
erlassen

in Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. Juni 1985³
als Verordnung:

I. Gemeindeinterner Steuerausgleich

Ermittlung des Anteils an Stimmberechtigten

Art. 1.

¹ Für die Ermittlung des Anteils an Stimmberechtigten nach Art. 8 Abs. 2 lit. b und c des Finanzausgleichsgesetzes⁴ ist die Zahl der Stimmberechtigten im Zeitpunkt der letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Art. 2.⁵

1

Aufteilung der Mittel

a) Verfahren

Art. 3.⁶

1

b) Teilzahlungen

Art. 4.

¹ Die politische Gemeinde leistet an den Steuerbedarf der Schulgemeinden Teilzahlungen.

II. Staatlicher Finanzausgleich

A. Indirekter Finanzausgleich für die Schulgemeinden

Ermittlung des anrechenbaren Gesamtfinanzbedarfs

Art. 4bis.⁷

¹ Zur Ermittlung des anrechenbaren Gesamtfinanzbedarfs werden Art. 14 bis 16 dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

² Sparsame Haushaltsführung umfasst die Ausschöpfung der Einnahmequellen. Art. 21 und 21bis dieser Verordnung werden sachgemäss angewendet.⁸

Staatsbeiträge an Besoldungsaufwendungen für fördernde Massnahmen

Art. 4ter.⁹

¹ Anrechenbar sind Besoldungsaufwendungen nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer¹⁰ für:

- a) Deutschunterricht für Schüler mit Migrationshintergrund;
- b) Logopädie;
- c) Legasthenie- und Diskalkulietherapie;
- d) Psychomotorik und Rhythmik;
- e) Nachhilfeunterricht;
- f) schulische Heilpädagogik als integrierte Schülerförderung.

² Das Erziehungsdepartement:

1. erlässt Einstufungsrichtlinien. Es ist nicht an die Anrechnung von Dienstjahren gebunden;
2. kann in Ausnahmefällen Besoldungsaufwendungen für weitere fördernde Massnahmen anrechnen.

Staatsbeiträge an die Besoldung des Musiklehrers

Art. 4quater.¹¹

¹ Staatsbeiträge werden an 60 Prozent der anrechenbaren Besoldung des Musiklehrers ausgerichtet.

² Anrechenbar ist die ausgerichtete Besoldung, höchstens aber:

- a) die Besoldung des Schulischen Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten ohne Sozialzulagen, wenn der

- Musiklehrer das Diplom eines Konservatoriums oder einer Musikakademie oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) die Besoldung des Primarlehrers ohne Sozialzulagen, wenn der Musiklehrer das Primarlehrerdiplom oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- c) 90 Prozent der Besoldung des Primarlehrers ohne Sozialzulagen in den übrigen Fällen.

Staatsbeiträge an Ausgabenüberschüsse von Zweckverbänden und an Schulgelder

Art. 4quinquies.¹²

¹ Staatsbeiträge an Anteilen an Ausgabenüberschüssen und an Schulgeldern nach Art. 13bis des Finanzausgleichsgesetzes¹³ werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand je Schüler und Stufe ausgerichtet.

² Das Amt für Schulgemeinden ermittelt jährlich den Besoldungsaufwand.¹⁴

³ Besuchen nur einzelne Schüler den Unterricht in einer fremden Schulgemeinde, so kann das Erziehungsdepartement den tatsächlichen Besoldungsaufwand anrechnen.

Staatsbeitrag an den Besuch des Untergymnasiums der Kantonsschule St.Gallen

Art. 4sexies.¹⁵

¹ Das Erziehungsdepartement bestimmt jährlich die Anrechenbarkeit des Aufwandes für den Besuch des Untergymnasiums der Kantonsschule St.Gallen.

Staatsbeiträge an ein freiwilliges zehntes Schuljahr

Art. 4septies.¹⁶

¹ Das Erziehungsdepartement bestimmt jährlich die Anrechenbarkeit des Aufwandes für ein freiwilliges zehntes Schuljahr.

Staatsbeiträge an Amortisationslasten

a) Voraussetzungen

Art. 5.

¹ Voraussetzung für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Amortisationslasten ist die Zustimmung des Erziehungsdepartementes zum Investitionsprojekt vor dessen Ausführung.

² Entsteht der Anspruch auf Staatsbeiträge an Amortisationslasten erst nach Ausführung der Investition, so kann das Erziehungsdepartement die Zustimmung zum Projekt nachträglich erteilen.

³ ...¹⁷

b) Verfahren

Art. 6.

¹ Das Erziehungsdepartement setzt mit der Zustimmung zum Projekt die für Staatsbeiträge an Amortisationslasten anrechenbaren Investitionsaufwendungen fest.

² Übersteigen die anrechenbaren Investitionsaufwendungen den Betrag von Fr. 1 000 000.-, so ist die Zustimmung der Regierung¹⁸ einzuholen.

c) anrechenbare Investitionsaufwendungen

Art. 7.

¹ Anrechenbar sind die sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionsaufwendungen für:

- a) Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie wertvermehrnde Renovationen von Schulhäusern und Turnhallen sowie Neuanlagen und Erweiterungen von Turn-, Spiel- und Pausenplätzen; eingeschlossen sind Aufwendungen für Landerwerb, Erschliessung und Baunebenkosten;
- b) Erstausrüstung von Schulanlagen.

² Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für:

1. den ordentlichen Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;
2. Lehrmittel;
3. Kosten, die offensichtlich auf unsorgfältige Projektierung oder Bauausführung zurückzuführen sind;
4. das Finanzvermögen der Schulgemeinde;
5. Investitionen von weniger als Fr. 20 000.-.

d) Abzüge

Art. 8.

¹ Von den anrechenbaren Investitionsaufwendungen werden abgezogen:

- a) Verkaufserlöse;

- b) der Verkehrswert von Grundstücken, die infolge eines Baues entbehrlich geworden sind;
 - c) Bundesbeiträge;
 - d) Staatsbeiträge aufgrund anderer Gesetze;
 - e) Beiträge von Gemeinden und anderen Körperschaften;
 - f) Vorfinanzierungen für Investitionen.
- ² Schenkungen werden nicht abgezogen.

e) Abschreibungsquoten

Art. 9.

¹ Das Amt für Schulgemeinden¹⁹ ermittelt aufgrund der anrechenbaren Investitionsaufwendungen und des Abschreibungsplanes der Schulgemeinde die für die Staatsbeiträge an Amortisationslasten anrechenbaren Abschreibungsquoten.

² Die Abschreibungssätze richten sich nach Art. 15 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

f) anrechenbare Amortisationslasten

Art. 10.

¹ Als anrechenbare Amortisationslasten gelten:

- a) die durch das Amt für Schulgemeinden²⁰ ermittelten Abschreibungsquoten;
- b) die anteilmässigen Schuldzinsen für die anrechenbaren Investitionsaufwendungen.

Beitragssatz für den katholischen Konfessionsteil

Art. 11.

¹ Der Beitragssatz für den katholischen Konfessionsteil beträgt 43 Prozent.

Gemeindebeiträge an Privatschulen

Art. 12.

¹ Als Gemeindebeiträge werden höchstens die anrechenbaren Besoldungen je Schüler der jeweiligen Sekundarschulgemeinde berücksichtigt.

² Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertrags zwischen der Schulgemeinde und der Privatschule über die Leistung von Gemeindebeiträgen.

³ Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.

B. Direkter Finanzausgleich für die politischen Gemeinden

Geltungsbereich

Art. 13.

¹ Erhält die politische Gemeinde direkte Finanzausgleichsbeiträge, so gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sachgemäss auch für die auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden.

Anrechenbare Ausgaben

a) Grundsatz

Art. 14.

¹ Als notwendig gelten Aufwendungen für eine Aufgabe, die:

- a) der Gemeinde durch die Gesetzgebung vorgeschrieben ist;
- b) die Gemeinde im unmittelbaren öffentlichen Interesse selbst wählt, wie Kulturförderung, Wanderwege, Sport, Tourismus, Entwicklungsförderung. Vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Departementes für Inneres und Militär²¹.

² Die Aufgaben sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen und nach ihrer Dringlichkeit zu erfüllen.

³ Für die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit und der zeitlichen Angemessenheit einer Ausgabe ist die Finanzplanung der Gemeinde beizuziehen.

b) Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Art. 15.

¹ Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbedarfs anrechenbar.

² Bei Abschreibung auf dem Buchwert betragen die ordentlichen Abschreibungssätze höchstens:

	Prozent
a) auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Planungsausgaben	35
b) auf Gemeindestrassen	15

³ Bei Abschreibungen auf dem Anschaffungs- oder dem Erstellungswert werden die ordentlichen Abschreibungssätze nach Abs. 2 um die Hälfte vermindert.

c) Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Art. 16.

¹ Die Abschreibungen auf dem Finanzvermögen können bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbedarfs angerechnet werden, soweit dauernde Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

d) Investitionsausgaben

Art. 17.

¹ Das Departement für Inneres und Militär²² setzt die im direkten Finanzausgleich anrechenbaren Investitionsausgaben fest.

² Übersteigen die anrechenbaren Investitionsausgaben den Betrag von Fr.

1 000 000.-, so ist die Zustimmung der Regierung²³ einzuholen.

³ ...²⁴

e) Reserve zur Entwicklung der Infrastruktur

Art. 18.

¹ Einlagen in eine Reserve zur Entwicklung der Infrastruktur sind bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbedarfs anrechenbar, soweit sie die Zinsvergünstigungen des Bundes gemäss Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete²⁵ nicht übersteigen. Der Bestand der Reserve ist auf die fünffache Jahreszinsvergünstigung des Bundes begrenzt.

² Die Reserve ist für nicht anrechenbare Aufwendungen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinden zu verwenden. Sie wird durch die politische Gemeinde verwaltet.

Globalkredit

Art. 18bis.²⁶

¹ Der Globalkredit gilt als Voranschlagskredit. Er entspricht dem Saldo aus Kosten und Erlösen einer Dienststelle oder einer Produktgruppe.

² Er ist mit einem Leistungsauftrag verknüpft.

Globalkreditabweichungen

a) Grundsatz

Art. 18ter.²⁷

¹ Der Rat regelt in der Leistungsvereinbarung die Behandlung von Abweichungen zum Globalkredit.

² Vorbehalten bleiben Art. 18quater und 18quinquies dieses Erlasses.

b) positive Abweichungen

Art. 18quater.²⁸

¹ Positive Abweichungen werden bis höchstens 20 Prozent zugunsten der Dienststelle reserviert, wenn sie den Leistungsauftrag erfüllt hat und die Abweichungen auf von ihr beeinflussbare Sachverhalte zurückzuführen sind.

² Die reservierten Mittel werden ausschliesslich für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrages der Dienststelle dienen, verwendet, soweit nicht aktivierte Globalkreditabweichungen abzutragen sind.

c) negative Abweichungen

Art. 18quinquies.²⁹

¹ Negative Abweichungen, die auf von der Dienststelle beeinflussbare Sachverhalte zurückzuführen sind, werden bis höchstens 20 Prozent aktiviert und sind von ihr abzutragen.

Gemeindeeigene Einnahmequellen

a) Pflicht zur Ausschöpfung

Art. 19.

¹ Schöpft die Gemeinde die gemeindeeigenen Einnahmequellen nicht aus, so wird der Ausgleichsbeitrag um die entgangene Einnahme gekürzt.

² Ausgenommen ist die Vergnügungssteuer.³⁰

b) Grundsteuer

Art. 20.

¹ Die politische Gemeinde, die Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich beansprucht, hat die Grundsteuer gemäss Art. 180 Abs. 1 lit. a des

Steuergesetzes³¹ zum Höchstsatz zu erheben.

c) Verursacherfinanzierung

1. Grundsatz³²

Art. 21.

¹ Leistungen der Gemeinde sind vom Verursacher zu finanzieren, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

2. Minimalgebühren

Art. 21bis.³³

¹ Der Betrieb von Betagten- und Pflegeheimen ist kostendeckend zu führen. Angemessene Rücklagen für grössere Unterhaltsarbeiten sind im Aufwand zu berücksichtigen.

² Die Benützungsgebühren für öffentliche Abwasseranlagen und die Abfallbeseitigung, einschliesslich Grünabfuhr, sind so anzusetzen, dass sie wenigstens die Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen decken.

Festsetzung des Ausgleichsbeitrags

Art. 22.

¹ Der Ausgleichsbeitrag wird aufgrund der Jahresrechnung festgesetzt. Er wird für den Voranschlag provisorisch ermittelt.

² Unterschiede zwischen Voranschlag und Rechnung sind im Voranschlag des übernächsten Rechnungsjahres auszugleichen. Vorbehalten bleibt Art. 28 des Finanzausgleichsgesetzes³⁴.

Kontrolle

a) Grundsatz

Art. 23.

¹ Der Kontrolle nach Art. 23 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes³⁵ unterliegen die politische Gemeinde und die auf deren Gebiet bestehenden Schulgemeinden.

² Von der Kontrolle können Schulgemeinden ausgenommen werden, deren Steuerbedarf zu weniger als einem Zehntel von kontrollpflichtigen politischen Gemeinden aufgebracht wird.

b) beschränkte Kontrolle

Art. 24.

¹ Betragen in einer kontrollpflichtigen politischen Gemeinde und in den auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden die laufenden Ausgaben je Einwohner der politischen Gemeinde oder der Schulgemeinde weniger als vier Fünftel des kantonalen Mittels für die betreffende Gemeindeart, so kann auf die Kontrolle der Ausgaben der betreffenden Gemeinde verzichtet werden.

c) Masszahlen

Art. 25.

¹ Für die Berechnung der laufenden Ausgaben je Einwohner werden die in der laufenden Rechnung ausgewiesenen Ausgaben der politischen Gemeinde und der auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden, soweit die laufenden Ausgaben aus allgemeinen Mitteln und Finanzausgleichsbeiträgen gedeckt werden müssen, durch die Einwohnerzahl dividiert.

² Für die Berechnung der Finanzkraft wird der Ertrag der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen durch die Einwohnerzahl dividiert.

³ Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres gemäss der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

d) Kontrolle des Voranschlages

Art. 26.

¹ Die Kontrolle des Voranschlages erfolgt, wenn die aufgrund der vorletzten Jahresrechnungen ermittelten massgeblichen Durchschnittswerte überschritten werden. Grössere Veränderungen im Voranschlag können berücksichtigt werden.

e) politische Gemeinde St.Gallen

Art. 27.

¹ Für die Berechnung des Wachstums der laufenden Ausgaben je Einwohner im mehrjährigen gleitenden Durchschnitt wird das arithmetische Mittel der laufenden Ausgaben je Einwohner aus dem letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr und den beiden vorangehenden Rechnungsjahren (Bemessungsperiode) den laufenden Ausgaben je Einwohner des Rechnungsjahres 1985 (Vergleichsperiode) gegenübergestellt.

² Ändert sich zwischen der Vergleichsperiode und der Bemessungsperiode die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und der politischen Gemeinde St.Gallen, so werden die laufenden Ausgaben je Einwohner der Vergleichsperiode entsprechend angepasst.

C. Kürzung von Gemeindeanteilen³⁶

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer sowie Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer

Art. 27bis.³⁷

¹ Vom Anteil der politischen Gemeinde nach Art. 164 und 197 des Steuergesetzes³⁸ werden dem Steuerausgleichskonto für die Gemeinden zugewiesen:

- a) 0 Prozent bei einem Gesamtsteuerfuss von mehr als 75 Prozent des Maximalsteuerfusses;
- b) 0 bis 60 Prozent, linear ansteigend, bei einem Gesamtsteuerfuss zwischen 75 und 60 Prozent des Maximalsteuerfusses;
- c) 60 Prozent bei einem Gesamtsteuerfuss von weniger als 60 Prozent des Maximalsteuerfusses.

III. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

a) Verwendung des Eigenkapitals

Art. 28.

¹ Der politischen Gemeinde, die im Jahr 1986 direkte Finanzausgleichsmittel bezieht, wird das am 1. Januar 1986 bestehende Eigenkapital bei der Berechnung des Steuerbedarfs im Voranschlag in dem Mass angerechnet, als dieses einen Zwölftel des Aufwandes des abgeschlossenen Rechnungsjahres übersteigt.

b) Grundlage für den indirekten Finanzausgleich im Jahr 1986

Art. 29.

¹ Die Festsetzung der Beitragssätze 1986 nach Art. 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes³⁹ erfolgt aufgrund des Ertrags der Einkommens- und Vermögenssteuern 1984 zuzüglich der Steuerausgleichsbeiträge, der Staatsbeiträge an Lehrerbesoldungen sowie Aufwandüberschüsse des Jahres 1984.

Änderung bisherigen Rechts

a) Haushaltverordnung

Art. 30.

Die Haushaltverordnung vom 12. Oktober 1981⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Steuerplan

Art. 5.

¹ In den Steuerplan ist der mutmassliche Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Grundsteuer einzustellen.

Art. 14 Abs. 2.

¹ Investitionsausgaben können im Einzelfall bis zu folgenden Beträgen der laufenden Rechnung belastet werden:

	Fr.
a) in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern	20 000.-
b) in Gemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern	50 000.-
c) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern	100 000.-

b) Kindergartenverordnung

Art. 31.

Die Kindergartenverordnung vom 3. Dezember 1974⁴¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 bis 26 werden aufgehoben.

c) V über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Fürsorgezwecke

Art. 32.

Die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Fürsorgezwecke vom 23. Juni 1964⁴² wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 6 werden aufgehoben.

d) VV zum Steuergesetz

Art. 33.

Die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 10. November 1970⁴³ wird wie folgt geändert:

Art. 58 wird aufgehoben.

Art. 59 Randtitel. I. Kirchensteuern (Art. 166 StG) 1. Grundsatz

2. Bei gemischter Ehe

Art. 60.

¹ Bei gemischter Ehe kann ein Ehegatte verlangen, dass die Kirchensteuern nach dem Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit der Familienmitglieder erhoben werden.

Art. 61 Abs. 1.

¹ Die Steuerauscheidung der Einkommens- und Vermögenssteuern zwischen den politischen Gemeinden und den Kirchengemeinden richtet sich, unter Vorbehalt von Absatz 2, nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot. Sie gilt sachgemäss für Nach- und Strafsteuern.

Aufhebung bisherigen Rechts

a) R über die Ausrichtung von Defizitbeiträgen an öffentliche Sekundarschulen

Art. 34.

¹ Das Reglement über die Ausrichtung von Defizitbeiträgen an öffentliche Sekundarschulen vom 29. September 1953⁴⁴ wird aufgehoben.

b) V über den Steuerausgleich

Art. 35.

¹ Die Verordnung über den Steuerausgleich vom 11. Juli 1947⁴⁵ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 36.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1986 angewendet.

Schlussbestimmungen des IV. Nachtrags vom 23. Februar 1999

II.

In der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Regierungsrat» durch «Regierung»;
- b) «Departement des Innern» durch «Departement für Inneres und Militär».

¹ nGS 20-83, nGS 29-28. In Vollzug ab 1. Januar 1986. Geändert durch Abschnitt I des V. Nachtrags zur VV zum [StG](#), nGS 25-94 (sGS 811.11); Nachtrag vom 15. Januar 1991, nGS 26-19; II. Nachtrag vom 16. März 1993, nGS 28-36; III. Nachtrag vom 23. November 1993, nGS 28-105; Abschnitt II des VII. Nachtrags zum [TSG](#) vom 19. September 1995, nGS 30-92 (sGS 215.15); Abschnitt II Ziff. 41 des VII. Nachtrags zur [EDBO-MS](#) vom 15. Januar 1996, nGS 31-31 (sGS 143.4); Art. 27 [VVU](#) vom 11. Juni 1996, nGS 31-73 (sGS 213.12); [VöB](#) vom 21. April 1998, nGS 33-50 (sGS 841.11); IV. Nachtrag vom 23. Februar 1999, nGS 34-38; Art. 44 [VDL](#) vom 23. Februar 1999, nGS 34-45 (sGS 213.14); V. Nachtrag vom 23. April 2003, nGS 38-52; Abschnitt II des V. Nachtrags zur Haushaltverordnung vom 2. Dezember 2003, nGS 39-5 (sGS 151.53); Abschnitt II des III. Nachtrags zur Verordnung über den Volksschulunterricht vom 23. Mai 2006, nGS 41-46 (sGS 213.12).

² Fassung gemäss IV. Nachtrag.

- 3 sGS [813.1](#).
- 4 sGS 813.1.
- 5 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 6 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 7 Eingefügt durch Nachtrag. Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 8 Zweiter Satz eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 9 Geändert durch III. Nachtrag zur V über den Volksschulunterricht.
- 10 sGS [213.51](#).
- 11 Als Art. 4bis eingefügt durch Nachtrag; zu Art. 4quater geworden durch II. Nachtrag; Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 12 Als Art. 4ter eingefügt durch Nachtrag; zu Art. 4quinquies geworden durch II. Nachtrag.
- 13 sGS 813.1.
- 14 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).
- 15 Eingefügt durch VII. Nachtrag zum [TSG](#).
- 16 Eingefügt durch [VVU](#).
- 17 Abs. 3 aufgehoben durch [VöB](#).
- 18 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 19 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).
- 20 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).
- 21 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 22 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 23 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 24 Aufgehoben durch [VöB](#).
- 25 BG über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997, [SR](#) 901.1.
- 26 Eingefügt durch V. Nachtrag zur Haushaltverordnung, sGS [151.53](#).
- 27 Eingefügt durch V. Nachtrag zur Haushaltverordnung, sGS [151.53](#).
- 28 Eingefügt durch V. Nachtrag zur Haushaltverordnung, sGS [151.53](#).
- 29 Eingefügt durch V. Nachtrag zur Haushaltverordnung, sGS [151.53](#).
- 30 Eingefügt durch Abschnitt I des V. Nachtrags zur VV zum StG.
- 31 sGS 811.1.
- 32 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 33 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 34 sGS 813.1.
- 35 sGS 813.1.
- 36 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 37 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 38 sGS 811.1.
- 39 sGS 813.1.
- 40 sGS 151.53.
- 41 sGS 212.1.
- 42 nGS 32-74 (sGS 381.11).
- 43 sGS 811.11.
- 44 bGS 1, 461 (sGS 213.913).
- 45 nGS 14-15; nGS 15-77; nGS 18-26 (sGS 813.1).